

Satzung
des Fördervereins Philippus e. V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Philippus e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2

Vereinszweck / Vereinsgrundlage

1. Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Unterstützung des inklusiven Begegnungszentrums PHILIPPUS Leipzig, in dem gleichnamigen denkmalgeschützten Gebäudeensemble um die Philippuskirche in Leipzig-Lindenau in Trägerschaft der Berufsbildungswerk Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte gGmbH.

Im Rahmen von Denkmalschutz und Denkmalpflege setzt er sich für die Erhaltung, Pflege und die Öffnung der denkmalgeschützten Philippuskirche zu Besichtigungen, Veranstaltungen und Begegnungen ein. Entsprechend der ursprünglichen Widmung des Gebäudes begleitet er Andachten, Meditationen und Gottesdienste zur Förderung der Religion. Da sich der Kirchenraum darüber hinaus für die Darstellung von Kunst und Kultur eignet, werden von ihm dort Konzerte, Ausstellungen, Veranstaltungen initiiert bzw. begleitet. Im Sinne eines für das Gemeinwesen offenen Hauses und der Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit stärkt er bürgerschaftliches Engagement, wie Nachbarschaftstreffen, Zusammenkünfte Ehrenamtlicher, Arbeitseinsätze, Öffentlichkeitsarbeit. Dabei wird auf die Beteiligung und Förderung von Menschen mit Behinderung besonderer Wert gelegt.

Für die Tätigkeit des Vereins gilt der Widmungsvers des Apostels Philippus, der seine Begeisterung für Jesus Christus nicht für sich behalten kann und darum gewinnend einlädt: „Komm und sieh es“ (Joh. 1,46).

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen auf Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten inklusiven Begegnungszentrums PHILIPPUS Leipzig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel dieses Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und bilden den Verein im Sinne des Vereinsrechts.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit sind, an der Förderung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die Satzung anzuerkennen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, der nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist für natürliche Personen jederzeit und für juristische Personen und Personengesellschaften mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied nach Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Erlöschen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, die alle auch ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Geborene Mitglieder des Vorstands sind
 - a) zwei vom Berufsbildungswerk Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte gGmbH bestellte Vertreter sowie
 - b) ein von Kirchengemeinden der Region und ein vom Kirchenbezirk Leipzig der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bestellter Vertreter.Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister, einen Schriftführer und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann für die Restdauer der Amtsperiode bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Scheidet ein geborenes Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat die bestimmende Stelle einen neuen Vertreter als Mitglied des Vorstandes zu bestellen.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden und eine Geschäftsordnung des Vorstandes beschließen.

5. Beschlüsse des Vorstandes können in Vorstandssitzungen, im Umlaufverfahren und auf elektronischem Wege gefasst werden. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege, muss eine Sitzung einberufen werden.

§6

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das inklusive Begegnungszentrum PHILIPPUS.
2. Inhaltliche und organisatorische Leitung des Vereins.
3. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit.
4. Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen.
5. Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten.
6. Aufnahme von Mitgliedern.
7. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung ihrer Tagesordnung.
8. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
10. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstandes. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Sollten beide nicht anwesend sein, ist das älteste Vorstandsmitglied zur Versammlungsleitung berufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung bedürften der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat errichten.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschlussfassung über die konzeptionelle Festlegung der Vereinsarbeit sowie die Grundsätze der Förderpolitik des Vereins.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder des Vorstandes, sowie des oder der Rechnungsprüfer.
5. Abstimmungen zur Pflege und zur aktiven Beteiligung der Mitglieder.
6. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
7. Feststellung des Jahresabschlusses.
8. Festlegung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge und Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Beitragsordnung.
9. Beschlüsse zur Satzungsänderung.

§ 9

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte Leipzig gGmbH oder, falls diese nicht mehr besteht, an das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Gründungsversammlung beschloss am 13.04.2014 die Satzung. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.05.2021 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.